

Kinderschutz

im Turnverein Bargau



Der Schutz von Kindern und Jugendlichen ist schon immer ein wichtiger Bestandteil der Arbeit der Vereine, Verbände und Jugendorganisationen. Sie leisten damit einen wesentlichen Beitrag zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen.

Kinder- und Jugendarbeit schafft emotionale Nähe, die viele fasziniert und die in der heutigen Zeit für das soziale Miteinander wichtiger denn je geworden ist. Diese emotionale Nähe und die Betonung der Körperlichkeit (z.B. im Sport oder bei Ferienfreizeiten) machen die Kinder- und Jugendarbeit allerdings auch für Täter und Täterinnen mit pädophilen Absichten attraktiv.

Seit dem 01. Januar 2012 ist es in Kraft und ist auch in einigen Punkten für Vereine, Verbände und Jugendorganisationen von Relevanz. Besonders durch den §72a, Absatz 4 Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen verpflichtet das Bundeskinderschutzgesetz dazu, dass freite Täter, also auch Vereine und Verbände, die Jugendarbeit betreiben, dafür sorgen, dass in ihrem Verantwortungsbereich keine Personen tätig sind oder werden, die für eine begangene Straftat nach den Paragraphen §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 StGB rechtskräftig verurteilt wurden.

Als Instrument dies wirksam zu verhindern sieht das Gesetz das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis vor. Bei jeder Tätigkeit von Ehrenamtlichen soll dazu idealtypisch unterschieden werden, ob nach Art, Intensität und Dauer des Kontakts eine Pflicht zur Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis besteht.

Dieses Kinderschutzkonzept in unserem Verein ist sehr wichtig um der Gewalt allgemein und insbesondere sexualisierter Gewalt in der Kinder- und Jugendarbeit entgegenzuwirken und vorbeugend tätig zu werden!

Damit signalisieren wir:

- Kindern und Jugendlichen: „bei uns kannst du offen sprechen“
- Eltern: „bei uns sind ihre Kinder sicher“
- Täterinnen und Täter: „nicht bei uns“
- Ehrenamtliche: „wir unterstützen dich“